

Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.)

Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, benötigen wir die folgenden Dokumente (Kopien A4, einseitig kopiert), bzw. Angaben.

Die männliche Form gilt auch im Folgenden analog immer auch für die weibliche

- Formular Ein- und Austritt Kontrollnummer (K-Nr.)
- Berufsausübungsbewilligung Fürstentum Liechtenstein
- Eidgenössisches Diplom oder ausländische Diplom
- Aktueller SSO-Ausweis „Weiterbildung KVG“

Kontakt SSO:

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft

Münzgraben 2

Postfach

3001 Bern

Tel 031 313 31 31 / Fax 031 313 31 40

www.sso.ch / sekretariat@sso.ch

- GLN = Global Location Number
Alle Zahnärzte mit einem eidgenössischen oder einem von der MEBEKO anerkannten Diplom finden Ihre GLN unter: www.medreg.admin.ch. Sollten Sie dort keine GLN finden, können Sie diese beim BAG unter der E-Mailadresse medreg@bag.admin.ch anfragen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre angestellte Person pro Arbeitgeber separat mit dem Formular Ein- und Austritt Kontrollnummer (K-Nr.) gemeldet werden muss.

Die Erteilung einer ZSR-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Es gilt die aktuelle Gebührenordnung und das ZSR-Bearbeitungsreglement. Beide Dokumente können auf der Web-Seite der SASIS AG www.sasis.ch/de/634 eingesehen werden.

Gemäss Art. 72a KVV werden die entstehenden Kosten (SASIS und LKV) bei der Zuteilung von ZSR und K-Nr. an die Leistungserbringer weiterverrechnet.

Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.) CHF 810.00

Verlängerung der ZSR-Nr. alle 5 Jahre CHF 150.00

Unterlage senden an:

Liechtensteinischer Krankenkassenverband, Landstrasse 151, 9494 Schaan oder Mail an manuela.kaufmann@lkv.li